

## TOP 5

**Vorlage: GV KG 12/2018**



**Betreff:**

Vorratsbeschluss Kauf Anteile BWS

**Beschluss:**

Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Erwerb von 5,11 % der Gesellschaftsanteile an der BWS GmbH zu und beauftragt den Geschäftsführer den beigefügten Entwurf des Gesellschaftervertrages endzuverhandeln sowie mit der Bezirksregierung Köln abzustimmen.

**Berichterstatter:**

Sprokamp, Hans-Jürgen

**Anlage(n):**

Entwurf eines Gesellschaftervertrages

**Erläuterung(en):**

Auf Grund des zum 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes (VerpackG) wird der Bergische Transport-Verband (BTV) seine Existenzberechtigung verlieren, da die bisher dem BTV obliegenden Aufgaben Kraft Gesetz auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) übergehen. Die örE beabsichtigen wiederum die ihnen durch das Verpackungsgesetz zugewiesenen Aufgaben zum 1. Januar 2019 an die Bergische Wertstoff Sammelgesellschaft (BWS) zu übertragen.

Als örE gelten hinsichtlich des Einsammelns und Transportierens von Abfällen grundsätzlich die Kommunen sowie die Landkreise hinsichtlich der Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen. Im Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis haben die beiden Landkreise ihre öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgaben an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) übertragen. Die Städte und Gemeinden haben Ihre Aufgaben teilweise an den BAV, teilweise an den Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) übertragen, teilweise nehmen sie die Aufgaben selbst wahr.

Die veränderte Aufgabenverteilung verbunden mit der Auflösung des BTV erfordert auch eine Veränderung der Gesellschafterstruktur der BWS. Aktuell hält der BTV 74,49 % und die RELOGA GmbH 25,51 % des Stammkapitals (51.150,00 €).

Die örE beabsichtigen nach Auflösung des BTV, die ihnen durch das VerpackG zugewiesenen Aufgaben (Verhandlung Abstimmungsvereinbarung, Rahmenvorgabe, Nebenentgelte etc.) im Wege der Erteilung eines Verhandlungsmandats zum 01.01.2019 auf die BWS zu übertragen. Hierdurch werden die Aufgaben nach dem VerpackG bei der BWS gebündelt und diese übernimmt die Verhandlung mit den dualen Systemen. Durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der örE an der BWS ist die Erteilung des Verhandlungsmandats an die BWS im Wege der In-House-Beauftragung vergaberecht-

lich zulässig. Zur Einbindung der Aufgaben der AVEA GmbH & Co. KG für die Stadt Leverkusen im Rahmen des VerpackG soll diese ebenfalls Gesellschafter der BWS werden.

Der bisherige Gesellschafteranteil der RELOGA an der BWS von 25,51% soll zu 5,11% von der AVEA und der verbleibende Anteil von 20,4% vom BAV in seiner Funktion als zuständiger öffentlicher Entsorgungsträger für die beiden Kreise übernommen werden.

Hierdurch erhalten BAV und AVEA geringfügig höhere vermögensmäßige Beteiligungen am Stammkapital gegenüber den Kommunen (jeweils 3,724 % aus 74,49% der BTV Beteiligung auf 20 Mitgliedskommunen verteilt), was aber aufgrund der Wirtschaftskraft der BWS unbedeutend ist.

Hiervon getrennt erfolgt eine Aufteilung der Stimmanteile in der Form, dass von insgesamt 25 Stimmanteilen die Kommunen mit eigener Entsorgungszuständigkeit je 1 Stimme, der Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) für seine Mitgliedskommunen 6 Stimmanteile, die AVEA 1 Stimmanteil und der BAV 7 Stimmanteile für die von ihm wahrgenommenen kommunalen Entsorgungshoheiten sowie 4 Stimmanteile für seine Mitgliedskreise, insgesamt somit 9 Stimmanteile erhält.

### **Steuerliche Aspekte der Übertragung**

Bei den Überlegungen stellt sich auch die Frage, ob im Vorfeld der Neuordnung der Gesellschaftsanteile noch eine Ausschüttung der vorhandenen Gewinnrücklagen, Gewinnvorträge und nicht ausgeschütteten Jahresergebnisse durch die BWS an die bisherigen Gesellschafter erfolgen soll. Durch eine Ausschüttung im Vorfeld der Übertragung würden sich der Wert der Anteile und damit auch der Preis für eine entgeltliche Übertragung entsprechend reduzieren. Unterstellt, dass die BWS für die Aufrechterhaltung und Fortführung ihres Geschäftsbetriebes ein Eigenkapital in dem bisherigen Umfang benötigt, wäre eine vorherige Ausschüttung an die alten und anschließende Zuführung von Eigenkapital durch die neuen Gesellschafter aus steuerlicher Sicht nachteilig, weil die Gewinnausschüttung eine Belastung mit Kapitalertragssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) auslöst, die zumindest auf Seiten des BTV in Höhe von 15 % (zzgl. 5,5 % SolZ) eine definitive Belastung darstellt. Aus diesem Grunde wurde von einer Gewinnausschüttung vor Anteilsübertragung abgeraten.

Die Übertragung der BWS-Anteile von BTV auf die Kommunen (bzw. Zweckverbände) im Weg der unentgeltlichen Übertragung sollte keine steuerliche Belastung auslösen, weil der BTV die Anteile nicht in einem steuerpflichtigen Bereich (Betrieb gewerblicher Art), sondern in seinem Hoheitsbereich bzw. im Rahmen der Vermögensverwaltung hält. Insoweit führt die Übertragung der Anteile nach herrschender Literaturmeinung auch nicht zu einem steuerpflichtigen Vorgang im Sinne des § 17 EStG.

Auf der Ebene der Gesellschaft selbst löst die Übertragung der Anteile keine steuerlichen Konsequenzen aus, wobei davon ausgegangen werden kann, dass zum 31.12.2018 keine steuerlichen Verlustvorträge bestehen werden.

### **Bewertung der Geschäftsanteile**

Für die Übertragung (Verkauf) der Anteile durch die RELOGA ist eine Bewertung der Geschäftsanteile erforderlich. Die BWS verfügt weder über stille Reserven noch sind stille Lasten erkennbar. Zum Zeitpunkt der Übertragung stellt daher das vorhandene bilanzielle Eigenkapital eine geeignete Grundlage für die Wert- und Kaufpreisbestimmung der Anteile dar. Der für eine Übertragung mit Wirkung zum 31.12.2018 anzusetzende Unternehmenswert (für 100 % der Anteile) würde sich demzufolge aus dem bilanziellen Eigenkapital zum 31.12.2018 (rd. 335 T€) zzgl. des zu erwartenden Gewinns bzw. abzüglich des zu erwartenden Verlustes für das Geschäftsjahr 2018 ergeben. Sofern im Jahr 2018 – trotz der dargestellten steuerlichen Nachteile – noch eine Gewinnausschüttung beschlossen werden soll, würde diese den Wert entsprechend reduzieren.

### **Zusammenfassend ergibt sich:**

Der BAV kauft vier Anteile der RELOGA GmbH mit 20,4 % des Geschäftsanteils und die AVEA GmbH & Co. KG einen RELOGA-Anteil mit 5,11 % = 25,51 %. Der BTV überträgt im Gegenzug seine 74,49 % an die 20 Mitgliedskommunen = 3,72 % pro Kommune. Die Regelung der Stimmanteile erfolgt unabhängig vom Nennbetrag des Geschäftsanteils, d. h. der BAV erhält für seine beiden Landkreise vier und für die sieben von ihm vertretenen Kommunen je einen Stimmanteil (in Summe elf Stimmanteile = 44 %). Der ASTO für die sechs von ihm vertretenen Kommunen je einen Stimmanteil (24 %), die sieben einzeln vertretenen Kommunen je einen Stimmanteil (28 %) und die AVEA GmbH & Co. KG erhält ebenfalls einen Stimmanteil (4 %).

Im nächsten Schritt ist der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die BWS mit der Bezirksregierung abzustimmen, gegebenenfalls erforderliche Modifizierungen einzuarbeiten.

Heutiger Stand ist, dass die Verbandsversammlung des BTV erst am 19.12.2018 einen abschließenden Beschluss fassen kann, da erst dann der letzte notwendige Ratsbeschluss einer Mitgliedskommune vorliegt.

Alle Schritte, Vorlagen und Beschlüsse sind eng abgestimmt mit den zuständigen Kommunalaufsichten Oberbergischer Kreis, Bezirksregierung Köln sowie steuer- und gesellschaftsrechtlich mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpG Gummersbach.